



Fotomontage: Heister



## Wer haftet für was?

**Eine Aufsichtspflichtverletzung setzt immer ein Verschulden bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus**

**A**ber wann hat man die Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt? Dies setzt ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln voraus. Vorsätzlich bedeutet, dass der Jugendleiter eine konkrete Aufsichtsverpflichtung erkennt, aber trotzdem bewusst verletzt oder zumindest billigend in Kauf nimmt.

Es fällt schwer, einen nachvollziehbaren Beispielfall für eine vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht zu beschreiben. Das bewusste Zuschauen bei einer Schlägerei zwischen anvertrauten Schutzbefohlenen wird auf jeden Fall dazugehören.

Dagegen handelt grob fahrlässig, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Situation förmlich aufdrängt.

Als Maßstab könnte die Frage gelten: „Habe ich alles getan, dass bei einem normalerweise zu erwartendem Verlauf kein Schaden eintritt?“ Lautet die Antwort: „Ja!“ - , dann bin ich fast schon auf der sicheren Seite. Es muss allerdings nicht jedes nur denkbare Risiko ausgeschlossen sein, das nur bei einer Verkettung mehrerer unglücklicher Zufälle eintreten könnte. Sobald der Aufsichtspflichtige allerdings das Gefühl hat "Hoffentlich geht es gut", oder sich selbst damit beruhigt "Es wird schon nichts passieren", sind in der Regel die Grenzen zur Fahrlässigkeit überschrit-

ten.

Versetzen Sie sich bitte in folgende Situation. Nach einem anstrengenden Tag mit einer Jugendgruppe im Freien sehnen Sie sich nur noch nach einer Dusche, Abendessen und "endlich Feierabend". Die Kinder sind hungrig und müde, die Füße bringen einen fast um. Entsprechend gereizt ist die Stimmung.

Dann sehen Sie die Unterkunft vor sich, keine 200 Meter Luftlinie entfernt. Dazwischen liegt, sehr zum Leidwesen der ganzen Gruppe, eine vierspurige Autobahn. Es herrscht kaum Verkehr. „Ein kurzer Sprint, ein kleines Abenteuer. Es wird schon nichts passieren...!“

Rechtsanwalt Dr. Alfons Hölzl aus Regensburg: „Verfolgen Sie einen solchen Gedanken erst gar nicht weiter. Hier gilt sofort: ....und führe uns nicht in Versuchung! Auch dann, wenn die Alternative drei oder mehr Kilometer Umweg bedeutet.“

Abgesehen von strafrechtlichen Konsequenzen werden die Gerichte hier immer auf grobe Fahrlässigkeit entscheiden.

Kommen wir zu unserer ursprünglichen Frage zurück: Wer haftet für was? Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Aufsichtspflichtige gegebenenfalls in Haftung genommen werden. Abgesehen davon läuft er Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren.

Leicht fahrlässig handelt, wer die

erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Es wurde zwar einiges unternommen um Gefahren abzuwenden, aber durch eine kleine Unachtsamkeit, die jedem mal passieren kann, ist es trotzdem zu einem Schaden gekommen.

In einem solchen Fall übernimmt in aller Regel der Verein (Haftpflichtversicherung) die Haftung. Damit soll verhindert werden, dass Übungsleiter mit Schadenersatzansprüchen belastet werden, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der ihnen übertragenen Aufgabe haben.

Trifft den Jugendleiter überhaupt kein Verschulden, ist auch an seine bzw. die Haftung seines Vereins nicht zu denken. Oft handelt es sich hier um einen Fall des allgemeinen Lebensrisikos, das jeden in den unterschiedlichsten Lebenssituationen treffen kann und für das niemand haftbar zu machen ist. Allein dafür, dass sich z.B. ein Kind beim Spielen oder beim Sport verletzt, ist kein Jugendleiter persönlich verantwortlich. uh

### Liebe Leserin, lieber Leser!

Haben Sie Fragen zum Thema Aufsichtspflicht? Schreiben Sie uns. Wir sind bemüht, ihre Fragen in einer der nächsten Ausgaben des BayernTurners zu beantworten.

**Anschrift:** Bayerischer Turnverband  
Redaktion BayernTurner - KW  
Rechtsecke  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München